

## **„Ehre Jehova mit deinen wertvollen Dingen“.**

Wie die ZJ zugunsten der WTG investieren sollen. Teil 2

Klaus-Dieter Pape

Nachdem in ACV 2/95 der erste Teil der amerikanischen WTG-Broschüre „Planned Giving to Benefit Kingdom Service Worldwide“ behandelt wurde, soll der abschließende Teil der Broschüre in einem kurze Überblick vorgestellt werden. Da wir inzwischen auch einen aktuellen Vordruck der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“ zum gleichen Thema erhalten haben, werden wir im folgenden diese Vorlage mit einarbeiten, da die Situation auf das deutsche Recht besser zutrifft. Der Vordruck vom 1. August trägt den Titel „Auskunft über Schenkungen und Testamente“.

Der zweite Teil der amerikanischen Broschüre von 1994 befasst sich mit den Möglichkeiten, wie die ZJ der WTG durch Übereignung von Eigentum und dem Einsetzen der WTG als Begünstigte von Lebensversicherungen und Testamente ihr Hab und Gut übertragen können. Wie auch für den ersten Teil dieses Artikels gilt, dass wir den amerikanischen Text selbst übersetzt haben und bitten daher etwaige Fehler bei der Übersetzung zu entschuldigen.

Die von der WTG vorgeschlagenen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch die ZJ, zielen alle auf einen größeren Betrag. Diejenigen, die diese Broschüre anfordern, sind bereit mehr als eine kleine Spende zu geben.

„Häufig besitzen Leute Geld, das sie der Gesellschaft (WTG, d.Verf.) übereignen wollen wenn sie sterben, aber sie wollen das Eigentum und die Einkommensinteressen für persönliche Bedürfnisse, die eintreten mögen, benützen solange sie leben. Um dies zu verwirklichen, haben sie diese Anlagen in Sparkassen oder Bausparkassen auf Konten mit ihrem Namen angelegt, aber mit dem Zusatz 'zu Treuhänden der Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania'. Diese Vereinbarung wird gesetzlich als 'Totten Trust' bezeichnet und kann in einigen Staaten und mit einigen Banken abgewickelt werden, aber in verschiedenen Ausführungen.

Um eine solche Vereinigung in Gang zu setzen, solltest du dies zuerst mit deinem Angestellten der Sparkasse (oder Bausparkasse) besprechen, um sicherzugehen, das dies möglich ist. Deine Sozialversicherungsnummer sollte auf dem Konto erscheinen und alle Zinsen oder Dividenden während deiner Lebenszeit werden dir gehören. Zu deinen Lebzeiten bist du der alleiniger Eigentümer und hast volle Kontrolle über das Konto, aber beim Tod werden jegliche Einlagen des Kontos direkt zur Gesellschaft geleitet. Ein Vorteil davon ist, dass eine zeitliche Verzögerung und Unsicherheiten vermieden werden, die eine Testamentsbestätigung mit sich bringt.“ Die WTG will möglichst schnell und problemlos an die Hinterlassenschaft gelangen.

Die ganze Bandbreite finanziellen Engagements kann damit abgedeckt werden. Egal ob es sich um Aktien oder Wertpapiere oder andere Investitionsbezeichnungen handelt, die WTG kann als Begünstigte nach dem Tod der betreffenden Person ein-

gesetzt werden.

Es gibt anscheinend keinerlei Tabu für die WTG. Sie macht konkrete Vorschläge, wie Eigentumswohnungen, Häuser oder Bauernhöfe (Farmen) der WTG übertragen werden können. Es wird darauf geachtet, dass die Überträger zu ihren Lebzeiten ihren Grundbesitz weiterhin nutzen können, aber das nach dem Tod alles an die WTG übertragen wird: „Du kannst den Besitz deines Eigenheimes oder Farm der Gesellschaft überschreiben, so dass du und deine Frau es bis zum Ende eures Lebens benützen könnt. Du kannst es weiterhin so benützen und aufrechterhalten gerade so, als ob du es nicht verschenkt hast, aber die Gesellschaft erhält den ganzen Besitz nach dem Tod von dir und deiner Frau. Solche Vereinbarung ist allgemein bekannt als ein eingeschränktes lebenslanges Mietverhältnis oder ein der Lebenszeit angepaßter Grundbesitz“ (S. 21). Der sofortige Vorteil für die ZJ wäre, dass sie eine spürbare Einkommenssteuerreduzierung hätten, die sie noch zu ihren Lebzeiten genießen könnten.

Nun können aus Erbschaften auch große steuerliche Verpflichtungen entstehen, die von dem Erbe nicht mehr viel übriglassen. Die WTG möchte dies umgehen und konstruiert aus diesem Grund folgendes Beispiel:

*„William hat einen Grundbesitz im Wert von 1,2 Millionen \$. Er möchte es als Vorsorge für seine Frau einsetzen, aber er möchte auch sichergehen, dass einige Vermögenswerte nach ihrem Tod der Gesellschaft übereignet werden. Nachdem er sich mit seinem Anwalt beraten hat, schließt William in seinem Testament bestimmte Schenkungen für seine Frau und seine Kinder ein und bestimmt, dass weitere 250.000\$ in einen Q-Tip-Fond eingezahlt werden. Seine Frau wird soviel Einkommen aus dem Investmentfond erhalten, wie sie zum Erhalt der Gesundheit und zum Lebensunterhalt benötigt. Der Wert des Investmentfonds wird beim ihrem Tod der Gesellschaft übertragen. RESULTAT: Williams Grundbesitz erzielt einen ehelichen Abzug für den ganzen Wert des Investmentfonds, so dass nach seinem Tod jegliche Grundbesitzsteuer zu diesem Eigentum wegfällt.“ (S. 25).*

Die Begünstigten Williams - so letztendlich auch die WTG - haben durch dieses Verfahren einen großen steuerlichen Vorteil zusätzlich zu den übereigneten Werten. Bei Antritt des Erbes fallen der WTG keine Steuern an, so dass die Effektivität der Wertüberschreibung noch steigt.

Heutzutage überlegen viele Menschen, sich mit einer Lebensversicherung einen ruhigen Lebensabend zu sichern. Oder man legt das Geld für die Kinder und deren Ausbildung oder Zukunft an. Dieses macht sich die WTG zunutze. Sie macht den Vorschlag, dass nicht nur Verwandte als Begünstigte eingesetzt werden sollen, sondern dass auch ihr ein beträchtlicher Teil, wenn nicht sogar alles übereignet wird: „Du solltest die Gesellschaft als den einzigen Begünstigten oder teilweise Begünstigten in der Lebensversicherungspolice einsetzen. Irgendwelche Erlöse, die beim Tod an die Gesellschaft gezahlt werden, werden von der Grunderwerbs- und Erbschaftssteuer abgezogen. Ein Beispiel:

*Howard besitzt eine 250.000\$ Lebensversicherung für sein Leben. Er kaufte die Police als seine Kinder noch klein waren. Nun sind sie älter und nun möchte er einen*

*Wechsel in der Begünstigung vollziehen, in der Absicht, dass 50.000\$ der Einlagen bei seinem Tod der Gesellschaft überschrieben werden. Die verbleibenden 200.000\$ werden zu gleichen Teilen an seine Kinder ausgezahlt. Der ganze Betrag seiner Lebensversicherung ist in dem Bruttobetrag für steuerliche Zwecke eingeschlossen. Wie dem auch sei, die 50.000\$ sind völlig absetzbar als gemeinnützige Reduzierung von der Grundbesitz und Erbschaftssteuer“ (S. 30).*

An dieser Stelle sei die Frage erlaubt: Was passiert, wenn der ZJ seine Immobilien der WTG übertragen hat und er später bei den ZJ austritt? Die WTG legt ihr Konzept darauf aus, dass alle diejenigen, die der WTG etwas überlassen wollen, ihr Leben lang ZJ bleiben. Dies verschärft sich noch in dem folgenden Brief der WTG in Deutschland, in dem verlangt wird, dass Testamente im Original an die WTG gesandt werden sollten. Die ZJ sollen sich der WTG damit völlig ausliefern. Da es aber eine sehr große Aussteigerate bei den ZJ gibt, wird es häufig zu diesen Problemen kommen.

Zudem muss sich die WTG fragen lassen, ob sie es mit ihrer Gier nach Geld nicht zu weit treibt. Mit Anbetung für „Jehova“ hat dies wohl wenig zu tun. Der Vorwurf an die Kirchen, die Gläubigen finanziell auszunutzen, um verschwenderische Tempel zu errichten, fällt auf die WTG zurück, die z.Z. weltweit ein riesiges Bauprogramm mit „Ferienarbeitern“ durchführen lässt.

Die WTG verfasste ihren Brief vom 1. August auch auf dem Hintergrund, dass sie in den neuen Bundesländern ein großes Bauprogramm durchführen möchte. Der deutsche WTG-Vize Willi Pohl spricht von 250 neuen Königreichssälen.

Der Brief der deutschen WTG hält sich mit konkreten Finanzierungsbeispielen, wie sie in der amerikanischen Broschüre gezeigt wurden, zurück. Er geht aber trotzdem ins Detail, vor allem, wenn es um die Gründlichkeit der Übereignung geht. Zu Beginn des Briefes wird darauf hingewiesen, dass dies keine Aufforderung zu Schenkungen und Testamenten darstelle: „Die Auskunft wurde ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet, diejenigen zu benachrichtigen, die uns ihr Vermögen oder einen Teil desselben zukommen lassen möchten, so dass es zur Förderung der Königreichsinteressen verwendet wird, und die um Hilfe dabei gebeten haben. Dieses Schreiben ist keine Spendenaufrorderung. Sein Zweck besteht nicht darin, Personen zu veranlassen, Schenkungen oder Testamente zu machen, durch die uns Vermögen überlassen wird. Niemand möge diesen Brief als Vorschlag betrachten, was er mit seinem Vermögen, zum Beispiel mit seinem Geld oder seinen Liegenschaften, tun sollte. Er wird lediglich denen als Antwort zur Verfügung gestellt, die darum bitten“ (S. 1). Die WTG kann es sich aber nicht verwehren anzudeuten, dass sie über solche Zuwendungen hochofreut ist: „Zuwendungen, die aus dem richtigen Beweggrund vorgenommen werden, sind ein Ausdruck der Liebe des Gebenden gegenüber dem Empfänger, und wenn uns zu jemandes Lebzeiten oder durch ein Testament solche Zuwendungen gemacht werden, so dienen sie dazu, die Religionsgemeinschaft im Predigen der 'ewigen guten Botschaft' zu unterstützen (Offenbarung 14:6).“ An anderer Stelle schreibt die WTG offener über ihre Sicht des Spendens und Schenkens: „Wenn die Versammlungsverkündiger es wünschen, können sie durch das Komitee beschließen lassen, welchen Betrag von ihren Mitteln sie der Gesellschaft zustellen wollen, damit er im weltweiten Königreichsdienstwerk Verwendung

*finde... Es sollte nicht notwendig werden, dass Aufseher direkt zu den Brüdern hingehen und zur Deckung regulärer Auslagen um Geld bitten. Gewöhnlich muss die Versammlung nur an solche Notwendigkeiten erinnert werden. Auch biblische Ansprachen, die ein befähigter Bruder von Zeit zu Zeit hält, werden hierbei eine Hilfe sein. Passende Bemerkungen sind angebracht, wenn der monatliche Rechnungsbericht der Versammlung vorgelesen wird. Wenn dies taktvoll getan wird, wird die Versammlung es nicht als Bettelei empfinden"* (Königreichsdienstschulkurs, Wiesbaden 1960, S. 139). Das letzte Zitat stammt aus einer Schrift, die nur den Ältesten zugänglich ist. Auf dieser Ebene lässt die WTG die Masken fallen. Sie glaubt, dass es ausreicht, ihre Forderungen in Watte zu verpacken, dass es keine „Bettelei“ sei. Sie weiß genau, dass es im Grunde nichts anderes ist. In der gleichen Broschüre spricht die WTG daher Klartext: „Oft ist ein Mißverständnis daran schuld, wenn Brüder verfehlen, zu einem Beitrag selbst die Initiative zu ergreifen, und dieses geht bis auf die Zeit zurück, in der sie die Organisation kennenlernten. Ein scharfer Gegensatz wurde zwischen der Organisation Jehovas und der Christenheit gezeigt, besonders indem man darauf hinwies, dass wir 'keine Kollekten erheben' und dass die Geistlichkeit 'Mietlinge' sind. Viele Personen, die in die Wahrheit kommen, haben den Gedanken, dass sie nur selten - wenn überhaupt - etwas beisteuern sollten. Es sollte erklärt werden, dass nur die Methode der Finanzierung des Werkes bei uns anders ist" (S. 139). Die immer wieder stark betonte „Freiwilligkeit“ sollten die ZJ also als nicht zu ernst gemeint verstehen. Sie sollten es besser als freiwilligen Zwang verstehen. Und so wird es auch in Wirklichkeit gehalten. Jeder ZJ kann sich einmal die Zeit nehmen und überlegen, wo er in seinem ZJ-Alltag überall den Spendenkästen der WTG oder Aufrufen zu Spenden oder zur Deckung sonstiger Ausgaben begegnet. Er oder sie wird erstaunt sein, wie oft dies geschieht. Nach Berichten aus den neuen Bundesländern erleben dort ZJ neuerdings manchmal sogar Kreisaufseher, die neu bekehrten ZJ mit großem Geschrei vor der Versammlung im Königreichsaal zu vermehrten Spenden aufrufen. Die „Freiwilligkeit“ im Spenden ist eines der vielen Lippenbekenntnisse der WTG. Wenn es der „Gesellschaft“ nicht um das Geld gehen würde, bräuchten sie nicht so sehr da hinterher zu sein, sondern könnten vertrauensvoll auf „Jehova“ setzen, der doch für die Seinen sorgen würde.

Auf diesem Hintergrund muss man auch die aktuellen Ausführungen zu den Schenkungen und Testamenten lesen. In 12 Abschnitten versucht die WTG, alle Möglichkeiten zu beschreiben, wie die ZJ ihnen Geld u.ä. überlassen können. Die einfachste Art der Zuwendung sind direkte Spenden und bedingte Spenden in unbegrenzter Höhe. „*Außer Geldspenden kann jemand uns zu seinen Lebzeiten auch andere Vermögen zukommen lassen, wenn er das zu tun wünscht. Das würde Schmuck, Wertgegenstände aller Art, Materialien, Grundeigentum, Aktien, Obligationen, Hypothekenforderungen, Wechselforderungen und ähnliches Vermögen, aus dem die Religionsgemeinschaft Nutzen ziehen könnte, einschließen*“ (Auskunft über Schenkungen und Testamente vom 1. August 1995, S. 2).

Ebenso hocheifrig ist die WTG, wenn sie Immobilien und Versicherungen übertragen bekommt. „*Wird gewünscht, uns zur Begünstigten aus einem Versicherungsvertrag zu machen, so sollte der Versicherungsnehmer, also derjenige, der den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, seinen Versicherungsagenten oder die Versicherungsgesellschaft beauftragen, als die Begünstigte die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, Heiligenberger Straße 27, 10318 Berlin, vorzu-*

*sehen und aufzunehmen... Wenn du nichts dagegen hast, würden wir gern eine Kopie des Versicherungsscheins (Police) zur Verwahrung haben* (S. 2). Die WTG möchte den Überblick über die zu erwartenden Werte haben.

Sehr ins Detail geht die WTG auch bei den Testamenten. Sie empfiehlt, dies bei einem Notar durchzuführen, damit es zu keinen Unklarheiten im Erbfall komme. „Ergänzend möchten wir erwähnen, dass die Religionsgemeinschaft vorläufig als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist, bis die endgültige Anerkennung erfolgt (d.h. die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, d. Verf.). Aus diesem Grund ist die Religionsgemeinschaft auch vom Zahlen der Erbschaftssteuer befreit.“ Die WTG empfiehlt sogar schon im Vorfeld, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen, der sich mit der Materie auskennt: *„Empfehlenswert ist es, einen geeigneten vertrauenswürdigen Bruder aus deiner Versammlung mit dessen Einverständnis als Testamentsvollstrecker zu benennen. Dies könnte zum Beispiel der jeweilige vorsitzführende Aufseher der Versammlung sein, mit der du verbunden bist*“ (S. 3). Alles soll innerhalb der WTG geregelt werden. Die ZJ sollen sich auch in finanzieller Hinsicht von der WTG abhängig machen. Sogar die Kopie des Testaments soll übersandt werden.

Bei der „vorgezogenen Erbauszahlung“ geht es um die Möglichkeit, Kindern oder nahen Verwandten vor dem Erbfall Zuwendungen oder Pflichtteile auszuzahlen. Wenn dies geschehen sei, sollten die ZJ dies schriftlich festhalten, nicht dass bei einem Erbfall die Begünstigten sich ihren Teil mit schon ausbezahlten Partnern teilen müssen.

Bei einem handschriftlichen Testament begnügt sich die WTG nicht mit der Übersendung der Kopie: *„Bei einem privatschriftlichen Testament besteht die Gefahr, dass es nach dem Tod des Erblassers von unbefugter Hand vernichtet wird. Es wird empfohlen, entweder das Testament bei Gericht zu hinterlegen oder uns das Original zu übersenden. Im Falle der Hinterlegung bei Gericht möge der Hinterlegungsschein im Original oder in Kopie an uns gesandt werden*“ (S. 3f.).

Der letzte Abschnitt des Briefes dreht sich um „Verfügungen zugunsten Dritter für den Todesfall“. Dort heißt es: *„Eine weitere Möglichkeit, der Religionsgemeinschaft im Todesfall Konten, Sparkassenbriefe, Wertpapierdepots usw. zu übertragen, besteht durch die Anordnung einer 'Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall'. Geldinstitute haben für eine solche Verfügung entsprechende Formulare vorrätig und sind bereit, diese mit dem Kontoinhaber auszufüllen. Durch eine 'Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall' kann festgelegt werden, wer im Todesfall des Kontoinhabers Rechtsinhaber des Kontos, des Sparkassenbriefes oder des Wertpapierdepots werden soll. Diese Rechtsübertragung fällt nicht in den Nachlaß. Es muss darauf geachtet werden, dass das Geldinstitut die 'Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall' mit Einverständnis des Kontoinhabers auch der Religionsgemeinschaft als der Begünstigten zu Unterschrift zusendet, weil auf diese Weise die rechtliche Annahme erfolgt. Damit der Wille des Verstorbenen erfüllt wird, ist die Rechtsübertragung durch ein Testament am sichersten*“ (S. 4). Diese Art der Wertübertragung auf die WTG ist ein sicherer Weg, wie die WTG ohne Erbschaftsstreitigkeiten mit „weltlichen“ Verwandten sofort an das Geld etc. kommt.

Als nochmalige Bestätigung für das gute Werk schließt die WTG den Brief mit folgenden Worten: *„Falls du die Absicht hast, uns in einem Testament oder auf andere Weise zu bedenken, schätzen wir das sehr. Wir beten darum, dass Jehova den Gebrauch solcher Mittel zu seiner Lobpreisung und Ehre segnen möge“*.

Das gerade Dargestellte, ist ein Spiegelbild der derzeitigen Situation der WTG-Führungsebene. Ca. in den letzten 10 Jahren hat die WTG ein immer feinmaschigeres Netz von finanziellen Investitionsmöglichkeiten geflochten. Der Grund mag einerseits in dem Expansionsdrang der WTG in der sog. „Dritten Welt“ und noch größer in den ehemaligen Ostblockstaaten liegen. Vor allem in den GUS-Staaten wird es in den nächsten Jahrzehnten das größte Wachstum der WTG geben.

Andererseits versucht die WTG, durch die verstärkte Anhäufung von Geld und Immobilien den Status des bisher erreichten zu festigen. Das Lehrgebäude wird sich auch in den nächsten Jahren ändern. Viele derzeit aktiven ZJ wird es in den nächsten Jahren aus der Organisation treiben, auch wenn diese heute noch resignierend sagen: „Wir sind zwar tief enttäuscht, aber wohin sollen wir gehen?“ Der Leidensdruck unter den ZJ wird zunehmen. Die derzeitige WTG-Führung möchte dagegen ein Reich aus Stein und Marmor setzen, mit einem soliden und festen Fundament. Sie will so das Überleben der Organisation sichern, ohne genau zu wissen, wohin die Reise geht. Das Geld und die anderen materiellen Werte dienen der Beruhigung der WTG-Führung. In diesen Broschüren und Briefen ist daher auch das ständige Zitieren der Bibel nicht zu finden. Darum geht es inzwischen der WTG-Führung in Wirklichkeit auch nicht mehr.

Man darf sich aber von der Geldgier der WTG nicht blenden lassen. Das Hauptziel ist letztendlich nicht das Geldscheffeln, dies geschieht „nur“ als Mittel zum Zweck. Die Finanzen und die anderen Werte dienen dazu, den ständigen Hunger nach Macht zu stillen. Wer dieses offenbare Verhalten nicht sieht, kann das System der WTG nicht verstehen. Man bleibt dann an der Oberfläche und die WTG kann weiterhin ihren Einfluß auf die Gesellschaft ungestört vergrößern.

Aus:  
Aus Christlicher Verantwortung 4/1995 + 1/1996